

# SSGR ARBEITSORDNUNG

---

## 1. Wer leistet Arbeitseinsätze?

Jedes aktive Mitglied unseres Vereins, ab dem vollendeten 18. bis zum 80. Lebensjahr ist verpflichtet eine unter Punkt 4 festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden in einem Kalenderjahr abzuleisten.

Arbeitsstunden, die aufgrund eines Vereins-Amtes als Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes erbracht werden, zählen als Arbeitsstunden im Sinne dieser Arbeitsordnung.

Befreit von dieser Regelung sind:

- Ehrenmitglieder
- Passive Vereinsmitglieder (Fördermitglieder)
- Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben
- Studien- und Auslandsaufenthalte, sowie nicht heimatnahe Ausbildungsorte (Nachweis!)
- Mitglieder mit schwerwiegenden Erkrankungen, die ein Ableisten von Arbeitsstunden unmöglich machen.

## 2. Wie und wann werden Arbeitseinsätze geleistet?

Arbeitseinsätze werden grundsätzlich vom Vorstand festgelegt und in der Regel zwei Wochen vor dem Termin angekündigt (Aushang, Eintrag auf der Vereinshomepage). Die Organisation und Überwachung obliegt dem Vorstand. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, ist für deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Er kann hierfür geeignete Personen beauftragen.

Zu den wichtigsten Terminen zählen

- Frühjahrseinsatz (Ende April)
- Herbstesinsatz (Anfang Oktober)

Weitere Einsätze werden je nach Notwendigkeit vom Vorstand festgelegt. In dringenden Fällen kann es vorkommen, dass die o.g. Frist zur Ankündigung nicht eingehalten werden kann.

Damit die Mitglieder eine gewisse zeitliche Flexibilität behalten, können auch Arbeiten an Terminen durchgeführt werden, die nicht mit einem festgelegten Arbeitseinsatz zusammenfallen. Unter diese Tätigkeiten fallen u.a. die Pflege der Hütte, Vereinsboote und Gelände, Regattadienste etc.

## 3. Wie werden Arbeitseinsätze und weitere Tätigkeiten dokumentiert?

Zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden werden zu Beginn des Kalenderjahres Leerblätter für die Arbeitsstundenliste erstellt und in dem Ordner für Mitglieder in der Hütte hinterlegt. In diese Liste werden die geleisteten Arbeitsstunden mit Art, Datum und Uhrzeit des laufenden Jahres selbstständig von den Mitgliedern eingetragen.

- Die Spende eines Kuchens im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, bei der der Verkauf von Kuchen dem Verein zugutekommt (Klassen-Regatta) wird der Ableistung einer Arbeitsstunde gleichgesetzt.
- Die Tätigkeiten als Kassenprüfer werden mit drei Arbeitsstunden gleichgesetzt

Die Arbeitsnachweise des jeweiligen Jahres werden am Ende der Saison zur Ermittlung der Gebührenpflichten nach Nr. 4 dem Schatzmeister übergeben.

## **4. Wieviel Arbeitsstunden sind zu leisten?**

Jedes verpflichtete Mitglied hat in einem Kalenderjahr 5 (fünf) Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden für Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, wird anteilig aus der Mitgliedsdauer im betreffenden Kalenderjahr ermittelt, dabei wird auf volle Stunden aufgerundet.

## **5. Weitere Regelungen**

### **5.1 Übertragungen von Arbeitsstunden**

Arbeitsstunden können nur innerhalb einer Familie übertragen werden, das bedeutet, dass ein Familienmitglied die Arbeitsstunden für ein oder mehrere andere Familienmitglieder erbringen kann. Die Übertragung auf familienfremde Mitglieder ist nicht zulässig.

### **5.2 Arbeitsdienstersatz**

Für den Fall, dass ein Mitglied in einem Jahr seine Pflichtstundenzahl nicht erbracht hat, wird eine Ersatzgebühr von 50€ fällig. Der fällige Betrag wird spätestens zum Jahresende per SEPA Lastschrift eingezogen.

### **5.3 Mehrleistungen**

Für den Fall, dass ein Mitglied in einem Jahr mehr als die Pflicht-Arbeitsstunden geleistet hat, so können diese Stunden nicht auf andere Jahre vor- bzw. nachgetragen werden. Diese Stunden werden auch nicht vergütet.

Die Vorstandschaft 09.04.2021